



EINLADUNG

zur Gemeindeversammlung

Mittwoch, 23. September 2020
20.00 Uhr im Schlosshof,
Schlossgasse 4, 4222 Zwingen

EINWOHNERGEMEINDE ZWINGEN
Gemeindeversammlung

Inhaltsverzeichnis

Seite

Traktandenliste	3
Traktandum 1	4 - 6
Traktandum 2	7 - 15
Traktandum 3	16
Traktandum 4	16 - 27
Traktandum 5	28 - 29
Traktandum 6 - 32	29
Traktandum 7	32

**Einladung zur Gemeindeversammlung
Mittwoch, 23. September 2020
20:00 Uhr im Schlosshof,
Schlossgasse 4, 4222 Zwingen**

TRAKTANDEN

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2020
2. Statuten Zweckverband Versorgungsregion APG Laufental
3. Einbürgerung
4. Reklamereglement
5. Antrag von Herrn Georg Furler nach § 68 des Gemeindegesetzes; Erheblicherklärung
6. Antrag von Frau Petra Spano nach §68 des Gemeindegesetzes; Nicht-Erheblicherklärung
7. Informationen und Verschiedenes

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner

Die Unterlagen zu den Traktanden können 10 Tage vor der Gemeindeversammlung zu den Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung, Schlossgasse 4, eingesehen werden.

Die Gemeindeversammlungen sind nach § 53 des kantonalen Gemeindegesetzes öffentlich. Mit der Vollendung des 18. Altersjahres sind Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung berechtigt. Nicht Stimmberechtigte haben sich jedoch an die für sie bestimmten Plätze zu begeben. Sie dürfen nur unter Vorbehalt mitreden.

Bitte beachten Sie die aktuell gültigen Schutzmassnahmen „COVID-19“, gemäss BAG. Das aktualisierte Schutzkonzept für Gemeindeversammlungen finden Sie jeweils unter folgendem Link und Datum: <http://www.zwingen.ch/de/politik/sitzung/>

9. September 2020
Gemeinderat Zwingen

TRAKTANDUM 1

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2020



**Gemeindeversammlung vom
23. Juni 2020, 20.00 Uhr bis 21.42 Uhr
Anwesend: 87 stimmberechtigte Personen**

Beschluss-Protokoll

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2019

Antrag Georg Furler:

Georg Furler beantragt folgende Protokollanpassung, Traktandum 5: Auf meine explizite Frage, dass nach Erarbeitung des Strassengestaltungsplans von pg Landschaften GmbH mit Anwohnern und Bevölkerung der Gestaltungsplan vor Ausführung der GV zur Genehmigung vorgelegt wird, antwortete der Gemeinderat (GR) mit: Ja, das werden wir machen.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat beantragt, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2019 zu genehmigen.

Beschlüsse:

- 1) Die Gemeindeversammlung lehnt den Antrag von Georg Furler mit 23:28 Stimmen ab.
- 2) Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2019 wird mit 46:13 Stimmen genehmigt und verdankt.

☺☺☺

2. Rechnung 2019

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, sämtliche Gemeinderechnungen 2019 einschliesslich Nachtragskrediten, Kreditüberschreitungen und beantragter Gewinnverwendung (Vorfiananzierung des Primarschulbaus von CHF 100'000.00) und die Einlage von CHF 23'097.40 ins Eigenkapital) zu genehmigen.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag mit grossem Mehr und einer Gegenstimme.

☺☺☺

3. Kreditgenehmigung für den Umbau der Gemeindeverwaltung Liegenschaft Schlossgasse 4 (Planungs- und Baukredit)

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 47:27 Stimmen Nichteintreten.

☺☺☺

4. Einbürgerung

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, Herr Shkelqim Shkodra und seine beiden Kinder (Unik Shkodra + Nila Shkodra) ins Zwingner Bürgerrecht aufzunehmen und eine Gebühr von CHF 1'400.00 für Familien zu erheben.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme.

☺☺☺

5. Rückwirkende Reglements Anpassung des per 1.1.2017 beschlossenen Reglements über die Wasserversorgung bezüglich den Begriff Gewerbeinheit

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Zwingen rückwirkend per 1. Januar 2020 (Bemessungsperiode 2019), mit dieser präzisierenden Ergänzung zu genehmigen.

6. Rückwirkende Reglements Anpassung des per 1.1.2017 beschlossenen Abwasserreglements bezüglich den Begriff Gewerbeinheit

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Abwasserreglement der Gemeinde Zwingen rückwirkend per 1. Januar 2020 (Bemessungsperiode 2019), mit dieser präzisierenden Ergänzung zu genehmigen.

7. Rückwirkende Reglements Anpassung des Abfallreglements

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Abfallreglement der Gemeinde Zwingen rückwirkend per 1. Januar 2020 (Bemessungsperiode 2019), mit dieser präzisierenden Ergänzung zu genehmigen

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Reglements Anpassungen (Traktanden 5 bis 7) mit grossem Mehr und einer Gegenstimme.

☺☺☺

8. Informationen und Verschiedenes

Gemäss detailliertem Verhandlungsprotokoll.

☺☺☺

24. Juni 2020
GEMEINDERAT ZWINGEN

Publikation Anschlagkasten/Internet:
25. Juni 2020 bis 26. Juli 2020

TRAKTANDUM 2

Statuten Zweckverband Versorgungsregion APG Laufental

Gemäss §4 Abs.1 des Alters- und Pflegegesetzes (APG) müssen sich die Gemeinden zur Planung und Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Angeboten zur Betreuung und Pflege zu Versorgungsregionen zusammenschliessen. Nach §4 Abs. 3 APG organisieren sich die Versorgungsregionen gemäss den im Gemeindegesetz (GemG) vorgesehenen Zusammenarbeitsformen.

Die 13 Laufentaler Gemeinden erfüllen bereits heute zahlreiche Aufgaben gemeinsam (ZIKOLA, ARA, Wasserversorgung, tw. Sozialdienste, KESB, Seniorenzentrum Rosengarten, Spitex, tw. Kreisschule) und haben Erfahrung mit Zweckverbänden. Da alle Laufentaler Gemeinden gemeinsam als Stiftung das Seniorenzentrum Rosengarten als Versorger der stationären Langzeitpflege tragen, ist es naheliegend, dass diese Gemeinden auch die Versorgungsregion APG Laufental bilden. Selbst die ambulante Versorgung der Pflege haben 10 Gemeinden mit der Spitex Laufental abgedeckt.

Die Arbeitsgruppe APG hat die Statuten für den Zweckverband Versorgungsregion Laufental ausgearbeitet. Der Zweckverband erfüllt die Aufgaben und Pflichten gemäss Alters- und Pflegegesetzes (APG):

- Er betreibt eine Informations-, Beratungs- und Bedarfsabklärungsstelle.
- Er schliesst in Übereinstimmung mit dem Versorgungskonzept erforderliche Leistungsvereinbarungen ab.
- Er beaufsichtigt die Leistungserbringer und führt entsprechende Qualitätskontrollen bei den Leistungserbringern durch.
- Er legt die zu verrechnenden Tarife fest.
- Er stellt den Zugang zur Ombudsstelle sicher.

Die einmaligen Projektkosten betragen CHF 286'060.--. Die wiederkehrenden Kosten betragen im ersten Jahr CHF 242'000.-- und ab dem Folgejahr CHF 212'000.--. Die Kosten werden gemäss der Bevölkerungszahl auf die Verbandsgemeinden verteilt. Für Zwingen macht das im ersten Jahr knapp CHF 40'000.-- (Ansatz 16.— pro Kopf) und nimmt dann gegen CHF 32'000.-- (Ansatz 13.— pro Kopf) ab.

Statuten Zweckverband Versorgungsregion APG Laufental

vom 30.10.2019

Unter den männlichen Formen sind stets auch die weiblichen zu verstehen, d.h. Einwohner = Einwohnerin, Präsident = Präsidentin, Stellvertreter = Stellvertreterin etc.

A. Name, Rechtsgrundlage, Sitz und Zweck

§ 1

Name, Sitz und Grundlagen des Zweckverbandes

¹ Unter dem Namen "Zweckverband Versorgungsregion APG Laufental" besteht auf unbestimmte Dauer ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs.1 Buchst. c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt vom 28.Mai 1970).

² Die Gemeinden Blauen, Brislach, Burg i.L., Dittingen, Duggingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen bilden eine Versorgungsregion gemäss § 4 des Altersbetreuung- und Pflegegesetz (APG) und gründen den Zweckverband.

³ Sitz des Zweckverbandes ist Laufen.

§ 2

Verbandszweck

¹ Der Zweckverband erfüllt für die Mitgliedergemeinden die ihnen vom APG übertragenen Aufgaben und Pflichten.

² Er betreibt eine Informations-, Beratungs- und Bedarfsabklärungsstelle oder schliesst entsprechende Leistungsvereinbarungen ab.

³ Er führt eine Geschäftsstelle, oder schliesst eine entsprechende Leistungsvereinbarung ab.

⁴ Er schliesst die gemäss Versorgungskonzept notwendigen Leistungsvereinbarungen ab.

⁵ Er beaufsichtigt die Leistungserbringer und führt entsprechende Qualitätskontrollen der Leistungserbringer durch.

⁶ Er legt die zu verrechnenden Tarife fest.

⁷ Er stellt den Zugang zur Ombudsstelle sicher.

B. Mitgliedschaft / Gemeinden

§ 3

Mitgliedschaft

¹ Die Gemeinden Blauen, Burg i. L., Brislach, Dittingen, Duggingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen erwerben die Mitgliedschaft durch die Annahme der Statuten.

§ 4

Mitgliedschaft

¹ Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

² Die Delegiertenversammlung legt die Aufnahmebedingungen fest.

³ Neueintretende Gemeinden haben die Verpflichtungen zu übernehmen, die ihnen während der Zugehörigkeit von der Gründung an erwachsen wären.

C. Organe des Zweckverbandes

§ 5

Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a. Die Delegiertenversammlung
- b. Vorstand
- c. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
- d. Geschäftsstelle

D. Delegiertenversammlung**§ 6**

Delegiertenversammlung, Stimmrecht und Zahl der Mitglieder ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus je 1 Delegierten der angeschlossenen Gemeinden. Die Gemeinden besitzen pro angefangene 2'000 Einwohner/Einwohnerinnen eine Stimme.

² Die Delegierten sind die Mitglieder der Gemeinderäte mit Ressortverantwortung "Gesundheit und Alter".

³ Die Amtsperiode für die Delegierten beträgt 4 Jahre und fällt mit jener der Gemeinderäte zusammen.

§ 7

Stellvertretung ¹ Die Stellvertretung in der Delegiertenversammlung ist zulässig.

² Die Gemeinden melden den Delegierten sowie den Ersatzdelegierten der Geschäftsstelle.

§ 8

Konstituierung ¹ Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Sie wählt das Präsidium und das Vizepräsidium.

² Das Delegiertenpräsidium kann nicht gleichzeitig das Vorstandspräsidium sein.

§ 9

Einberufung ¹ Das Präsidium beruft die Delegiertenversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen ein.

² Anträge zu den Traktanden müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

³ Jeder Delegierte besitzt das Recht, schriftlich Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung einzureichen. Diese müssen mindestens 8 Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

⁴ Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens drei Delegierten oder auf Antrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission einzuberufen.

⁵ Die Einladung zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung hat 6 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

§ 10

Beschlussfassung

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Delegierten anwesend sind.

² Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt.

§ 11

Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Ihr obliegen sämtliche in den Statuten des Zweckverbandes übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

² Die Delegiertenversammlung beschliesst über alle Sachgeschäfte, für die nicht ein anderes Organ des Zweckverbandes zuständig ist, insbesondere über:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Wahl des Präsidiums des Vorstandes
- c. Genehmigung des Stellenplanes
- d. Die Besoldung gemäss kantonalen Besoldungsordnung
- e. Genehmigung des Budgets
- f. Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Berichts der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zuhanden der Gemeinden
- g. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Delegierten an die Delegiertenversammlung
- h. Aufnahme weiterer Gemeinden

§ 12**Protokoll**

¹ Über jede Delegiertenversammlung ist Protokoll zu führen, welches vom Präsidium und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

² Dieses ist innert 20 Tagen nach jeder Delegiertenversammlung den Delegierten und den Gemeinden zuzustellen

E. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission**§ 13****Aufgaben und Kompetenzen**

¹ Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.

² Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitglieder aus den Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommissionen der Mitgliedgemeinden, wobei jährlich alternierend ein Mitglied gewechselt wird.

³ Sie erstattet der Delegiertenversammlung jeweils bis Ende April Bericht.

F. Vorstand**§ 14****Zusammensetzung**

¹ Der Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung gewählt.

² Er besteht aus 5 Mitgliedern aus dem Kreis der Delegierten. Je eine Fachperson aus den Bereichen Betriebswirtschaft und Pflege ergänzen den Vorstand beratend.

§ 15**Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Anträge an die Delegiertenversammlung und Umsetzung der Beschlüsse,
- b. Erstellen des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts zuhanden der Delegiertenversammlung
- c. Festlegung der strategischen Ausrichtung der Verbandstätigkeit
- d. Vertretung des Verbandes nach aussen
- e. Kontakt / Kommunikation mit den angeschlossenen Gemeinden
- f. Abschluss von Leistungsvereinbarungen
- g. Anstellung und Führung von Mitarbeitenden
- h. Beschluss Pflichtenheft Geschäftsstelle
- i. Aufsicht über den Finanzhaushalt und die Geschäftsstelle
- j. Einsetzung von ad-hoc-Arbeitsgruppen sowie Projektorganisationen

G. Geschäftsstelle**§ 16****Aufgaben der Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

- a. Rechnungsführung des Zweckverbandes
- b. Administration für den Vorstand
- c. Vorbereiten der Sitzungen und DV in Zusammenarbeit mit dem Präsidium
- d. Protokollführung aller Sitzungen
- e. Ausarbeiten von Leistungsvereinbarungen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand
- f. Abklärungen und Kontakte im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung zur Umsetzung APG

H. Finanzierung und Kostenverteilung**§ 17****Finanzierung**

¹ Der Zweckverband wird durch die angeschlossenen Gemeinden nach Einwohnerzahl per 30. September des Vorjahres finanziert.

§ 18**Rechnungsjahr,
Budget,
Jahresrechnung**

¹ Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

² Die Rechnungsstelle legt die Jahresrechnung des Vorjahres bis zum 31. März des laufenden Jahres der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung vor.

³ Der Vorstand erarbeitet bis zum 1. September das Budget für das Folgejahr.

§ 19**Investitionskosten**

¹ Investitionen bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedgemeinden.

² Investitionskosten werden den Gemeinden nach Einwohnerzahl per 30. September des Vorjahres in Rechnung gestellt.

§ 20**Kostenvorschuss**

¹ Die Einwohnergemeinden leisten dem Zweckverband Kostenvorschuss für die budgetierten Betriebskosten.

I. Haftung**§ 21****Passiva**

¹ Die Mitgliedgemeinden haften für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes gemäss Verteilschlüssel.

J. Ausnahmen**§ 22****Ausnahmeregelung**

¹ Den Gemeinden Duggingen, Grellingen und Burg i.L. wird wegen ihrer Struktur, Lage und bestehenden Möglichkeiten auf Wunsch hin gestattet, mit einem Leistungserbringer der Nachbarregion im ambulanten sowie im stationären Bereich eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen.

K. Schluss- und Übergangsbestimmungen**§ 23****Austritt und Auflösung**

¹ Jede Gemeinde kann unter zweijähriger vorheriger Anzeige ihren Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres hin erklären.

² Der Austritt einer Mitgliedgemeinde aus dem Verbund wird finanziell nicht abgegolten. Austretenden Gemeinden wird der Anteil an Verbindlichkeiten gemäss Kostenverteiler per Austrittsdatum in Rechnung gestellt.

³ Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitgliedgemeinden.

⁴ Bei der Auflösung des Zweckverbandes werden das Mobiliar, die Immobilien sowie ein allfälliger Liquiditätsüberschuss unter den Mitgliedgemeinden aufgeteilt. Der Anteil der einzelnen Mitgliedgemeinden berechnet sich nach § 17 der Statuten.

§ 24**Inkraftsetzung**

Die Statuten treten nach der Annahme durch die Gemeindeversammlungen Blauen, Burg i.L., Brislach, Dittingen, Duggingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01.01.2020 in Kraft. Stimmen nicht alle Gemeindeversammlungen den Statuten zu, gelten sie für diejenigen Gemeinden, bei welchen die Gemeindeversammlung den Statuten zugestimmt hat.

Der Gemeinderat beantragt die Statuten des Zweckverbandes Versorgungsregion APG Laufental zu genehmigen.

TRAKTANDUM 3

Einbürgerung

Frau Alexander Ratna Monica, geb. am 12.04.1984, geboren in Chennai (Indien), verheiratet, Staatsangehörigkeit Indien.

Frau Alexander Ratna Monica hat die kantonale Bewilligung zur Einbürgerung in Zwingen durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft erhalten.

Der Gemeinderat beantragt, Frau Alexander Ratna Monica und ihre beiden Kinder (Raj, Ria + Raj, Isha) ins Zwingner Bürgerrecht aufzunehmen und eine Gebühr von CHF 1'400.00 zu erheben.

TRAKTANDUM 4

Reklamereglement

Bisher diente der Gemeinde Zwingen die kantonale Verordnung über Reklamen als Grundlage für die Bewilligung von Reklamen. Um auf die kommunalen Bedürfnisse von Zwingen einzugehen, wurde im Jahr 2019 ein Reklamereglement ausgearbeitet. Im Juni 2019 hat die Gemeinde Zwingen das erarbeitete Reklamereglement beim Kanton eingereicht.

Das Reglement wurde zwischenzeitlich durch die Sicherheitsdirektion mit folgenden Vorbehalten genehmigt:

Zu § 10 Absatz 3: Das Werbeverbot für alkoholische Getränke und Tabakwaren ist in § 3 des kantonalen Alkohol- und Tabakgesetzes vom 22. Juni 2006 (KaATG; SGS 905) umschrieben. Dabei ist die Plakatwerbung, ausgenommen für Bier und Wein, auf privatem Grund lediglich untersagt, wenn sie vom öffentlichen Grund aus sichtbar ist (Absatz 2). In der absoluten Form, wie nun das Reklameverbot für Alkohol- und Tabakprodukte in ihrem Reglement verankert ist, geht dies über die kantonale Vorgabe hinaus. Dies trifft ebenfalls für Kleinkredite zu. Gemäss Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 23. März 2001 über Konsumkredite (SR 221.214.1) hat sich die Werbung für Konsumkredite nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (SR 241) zu richten. Nach Art. 36a des Bundesgesetzes über Konsumkredite darf für Konsumkredite lediglich nicht in aggressiver Weise geworben werden. Demnach wird das Werben für Konsumkredite zwar eingeschränkt, jedoch nicht generell verboten. Insgesamt steht somit die vorliegende Bestimmung mit einem generellen Verbot für Tabak-, Alkohol- und Kleinkreditwerbung nicht im Einklang mit dem übergeordneten Recht, weshalb wir die Genehmigung lediglich mit einem Vorbehalt erteilen können.

Zu § 31 Absatz 2: Diese Bestimmung, wonach gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates beim Strafgerichtspräsidium appelliert werden kann, wurde durch die neuen Verfahrensbestimmungen des Gemeindegesetzes überholt und wurde insbesondere durch dessen § 82 abgelöst. In der vorliegenden Fassung kann somit die Reglementsbestimmung nicht genehmigt werden.

Zu § 34: Diese Bestimmung ist zu unbestimmt, da nicht klar wird, welche anderen Bestimmungen mit dem Beschluss des Reklamereglements als aufgehoben gelten. Vielmehr müssten die betreffenden Bestimmungen genau bezeichnet und einzeln aufgehoben werden. Zudem liessen sich nur solche auf Reglements- und nicht auf Gemeindeverordnungsebene durch eine Reglementsbestimmung aufheben. Trotzdem verzichten wir auf eine Nichtgenehmigung von § 34, bitten Sie jedoch, die Beanstandung bei Gelegenheit nachzubessern.

Zu § 35: Wir bitten Sie, die Bezeichnung Justiz-, Polizei- und Militärdirektion bei der nächsten Revision des Reklamereglements durch *Sicherheitsdirektion* zu ersetzen.

- ://:
1. Das Reglement vom 26. September 2019 über die Reklameeinrichtungen der Einwohnergemeinde Zwingen wird genehmigt.
 2. § 10 Absatz 3 wird lediglich unter Vorbehalt genehmigt.
 3. § 31 Absatz 2 wird nicht genehmigt.

In Anlehnung an die Korrekturen der Sicherheitsdirektion wurde das Reglement entsprechend angepasst. Im Sinne einer Synopse wurden die revidierten Stellen gelb markiert. Der ursprüngliche § 34 «Aufhebung des bestehenden Rechts» konnte entfernt werden, da bis anhin das übergeordnete kantonale Recht zur Anwendung kam. Somit konnte § 34 durch den ursprünglichen § 35 annulliert und ersetzt werden.

Die genehmigungsfähige Version mitsamt beschlossenen Änderungsantrag «Schaufensterbeleuchtung» zu § 5 von Stephan Feld vom 26.09.2019 wird nun zur formellen Bewilligung der Gemeindeversammlung vorgelegt.

Reglement über die Reklameeinrichtungen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zwingen, gestützt auf § 105 Abs. 3 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 sowie auf § 2 Abs. 3 der Verordnung über Reklamen vom 01. Juli 2015, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement und das dazugehörige Plakatierungskonzept dienen dem Schutz des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes, der Natur- und Baudenkmäler und der Wohnqualität sowie der Verkehrssicherheit.

§ 2 Geltungsbereich und Definition

¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das gesamte Gemeindegebiet gemäss Plakatierungsplan und für Reklamen jeder Art. Bezüglich der Bestimmungen über Signale wird auf die kantonale Verordnung vom 29. Oktober 1996 über Betriebswegweiser, andere besondere Wegweiser und Hinweissignale, verwiesen.

² Reklamen im Sinne dieses Reglements sind alle öffentlich wahrnehmbaren Kommunikationseinrichtungen und Massnahmen, die direkt oder indirekt der Werbung dienen und mit denen wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

³ Massgebend ist der inhaltliche Bezug der Reklame zum Gelände, zu den Gebäuden oder zum Betriebsareal, unabhängig von den Eigentums- und Besitzverhältnissen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundes, des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes und seiner Vollziehungsvorschriften sowie das Gesetz über Natur- und Landschaftsschutz.

§ 3 Grundsätze

¹ Reklamen müssen hinsichtlich ihrer Platzierung, Grösse, Farbe, Ausführung, Wirkung und Häufigkeit in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen.

² Reklamen dürfen für die Umgebung ihres Standortes keine unzumutbaren Immissionen verursachen und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

³ Reklamen, die retro-reflektieren, fluoreszieren, blenden oder blinken, sind verboten.

⁴ Werbende Aufschriften und Projektionen auf Fahrbahnen und Trottoirs sind unzulässig.

⁵ Das Verstellen öffentlicher Strassen und Plätze, Wege und Trottoirs mit Reklameeinrichtungen aller Art ist verboten.

§ 4 Reklamen mit bewegten Bildern

Reklamen mit bewegten Bildern sind bewilligungspflichtig.

§ 5 Beleuchtung

¹ Die Beleuchtung von Reklamen sowie von Schaufenstern ist ab 24.00 Uhr und bis 06.00 Uhr auszuschalten. Die Schaltung hat automatisch zu erfolgen (Dämmerungsschalter mit Zeitschaltuhr).

² Angeleuchtete Reklamen sind von oben nach unten zu beleuchten.

³ Bei Gastwirtschaftsbetrieben darf die Beleuchtung der Reklame auch von 24.00 Uhr bis 06.00 Uhr eingeschaltet bleiben, sofern der Betrieb geöffnet ist.

⁴ Kennzeichnung von öffentlichen Gebäuden wie Polizei, Feuerwehr, Sanität sowie Telefonzellen und Apothekerkreuze dürfen während der ganzen Nacht beleuchtet bleiben.

⁵ Logos von Geldbezugsautomaten dürfen in der Nacht während den Betriebszeiten beleuchtet bleiben.

⁶ Der Gemeinderat kann bei besonderen Anlässen von diesen Bestimmungen abweichende Regelungen erlassen.

§ 6 Bewilligungspflicht

¹ Das Aufstellen, Anbringen, Ändern, Ersetzen und Versetzen von Reklamen ist bewilligungspflichtig, soweit dieses Reglement nicht Ausnahmen vorsieht.

² Der Gemeinderat regelt in der Verordnung die Zuständigkeiten und das Verfahren.

§ 7 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

¹ Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:

- a. Reklamen in bewilligten Schaukästen;
- b. eine Angebotstafel unmittelbar am Eingang von Detailhandelsgeschäften und Gastwirtschaftsbetrieben, wenn sie den Fussgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert sowie Tafeln an der Wand mit dem Tagesangebot;
- c. unbeleuchtete Angebotstafeln an Feldrändern und bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, mit denen Landwirtschaftsbetriebe oder Gärtnereien während der Saison über die Möglichkeit zur Selbstbedienung und zum Kauf der selbsterzeugten Produkte orientieren;
- d. drei Flaggen, Fahnen oder Werbeballone pro Betrieb;
- e. temporäre Reklamen ausserhalb der Dorfkernzone einschliesslich Wahl- und Abstimmungsplakate, wenn sie die Voraussetzungen dieses Reglements erfüllen;
- f. Plakate an bewilligten Plakatanschlagstellen;

g. Reklamen in Schaufenstern, mit Ausnahme von Reklamen mit bewegten Bildern.

² Auch Reklamen, die von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind, dürfen nicht gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen.

B. Begriffe und Zulässigkeit

§ 8 Firmenanschriften / Eigenreklamen

¹ Firmenanschriften bestehen aus Firmennamen, Branchenhinweisen und eventuell Signalen.

² Eigenreklamen werben für Firmen sowie für Produkte und Dienstleistungen, die mit dem Standort der Reklame im örtlichen Zusammenhang stehen.

³ Jeder Betrieb kann pro Fassade anbringen:

- a. eine Firmenanschrift und eine Eigenreklame, oder
- b. zwei Firmenanschriften, oder
- c. zwei Eigenreklamen.

⁴ Die Bewilligungsbehörde kann zusätzliche Firmenanschriften und Eigenreklamen bewilligen, insbesondere wenn das Gebäude eine ausserordentliche Grösse oder mehrere Kundeneingänge aufweist.

§ 9 Fremdreklamen

¹ Fremdreklamen werben für Waren und Dienstleistungen, die am Reklameort weder hergestellt, gelagert, vertrieben oder angeboten werden.

² Fremdreklamen sind nur an den bewilligten Plakatanschlagstellen, in Schaufenstern, bewilligten Schaukästen und innerhalb von Sportanlagen zulässig.

³ Fremdreklamen sind ausserhalb des Siedlungsgebietes verboten.

§ 10 Plakatanschlagstellen

¹ Plakatanschlagstellen sind Reklameeinrichtungen auf öffentlichem oder privatem Grund, die der wechselweisen Anbringung von Plakaten dienen.

² Als Plakatanschlagstellen gelten auch Vorrichtungen mit automatischem Plakatwechsel.

³ Alkohol- und Tabakreklamen und Reklamen für Kleinkredite sind nur eingeschränkt im Rahmen des übergeordneten Rechts möglich.

⁴ Der Gemeinderat legt die Plakatanschlagstellen für permanente und für temporäre Reklamen auf öffentlichem und privatem Grund fest.

§ 11 Temporäre Reklamen

¹ Temporäre Reklamen bestehen aus Ankündigungen von Veranstaltungen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen, Wahlen und Abstimmungen. Sie werben mit Plakaten maximal in Weltformatgrösse und sind auf Privat- und Gemeindeareal sowie an offiziellen Anschlagstellen der Gemeinde unter, Vorbehalt der vom Gemeinderat geregelten Ausführungsbestimmungen, ohne Bewilligung erlaubt.

² An öffentlichen Gebäuden, Einrichtungen (wie bspw. Strom-Verteilkästen, Kandelabern, Brückengeländer, Unterführungen), Bäumen und Baumummantelungen sind temporäre Reklamen generell verboten. Der Gemeinderat bestimmt, wo Wahl- und Abstimmungsplakate angebracht werden dürfen.

³ Bei Bushaltestellen sind temporäre Reklamen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

⁴ Temporäre Reklamen dürfen frühestens 6 Wochen vor der Veranstaltung, bzw. Wahl oder Abstimmung angebracht werden.

⁵ Sind temporäre Reklamen nicht spätestens 7 Tage nach dem Veranstaltungstermin vollständig entfernt, können sie von der Bewilligungsbehörde ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme unverzüglich auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation beseitigt werden.

⁶ Temporäre Reklamen, die Vorschriften des Reglements oder dazugehörigen Ausführungsbestimmungen widersprechen, werden ohne Mahnung unverzüglich auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation entfernt.

§ 12 Beschaffenheit der Reklameeinrichtungen

¹ Folgende Reklameeinrichtungen sind unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen gemäss §§ 19ff. erlaubt:

- a. Schriften / Signete in Einzelbuchstaben an den Fassaden
 - aa. unbeleuchtet
 - ab. angeleuchtet
 - ac. selbstleuchtend (Leuchtbuchstaben)
- b. Reklame-Schilder an der Fassade
 - ba. unbeleuchtet
 - bb. angeleuchtet
 - bc. selbstleuchtend (Leuchtkasten)
- c. Flaggen, Fahnen und Wimpel an den Fassaden oder freistehend
 - ca. unbeleuchtet
 - cb. Angeleuchtet
- d. Freistehende Reklameeinrichtungen, welche auf dem Boden stehen, wie Schilder oder Kuben
 - da. unbeleuchtet
 - db. angeleuchtet
 - dc. selbstleuchtend

² Kennzeichnungen von öffentlichen Gebäuden wie Polizei, Feuerwehr, Sanität sowie für Tourismus und Apothekerkreuze dürfen quer zur Fassade angebracht werden.

§ 13 Dachreklamen

¹ Reklamen, die den Dachrand überragen, sind nur in der Industrie- und Gewerbezone zulässig und können nur bewilligt werden, wenn sie nicht zweckmässig an der Fassade selbst angebracht werden können.

² Das Ausmass wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgelegt.

§ 14 Grossformatplanen (Banner)

¹ Die Bewilligung für Grossformatplanen wird befristet erteilt.

² Pro Gebäude wird maximal einmal pro Jahr eine Bewilligung erteilt.

§ 15 Andere permanente Reklameeinrichtungen

Andere Arten von permanenten Reklameeinrichtungen sind nur ausnahmsweise und unter Beachtung der Grundsätze von § 5 gestattet.

§ 16 Ausnahmen

¹ In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen und keine öffentlichen oder wesentlichen privaten Interessen dadurch beeinträchtigt werden.

² Ausnahmen vom Verbot von Fremdreklamen ausserhalb des Siedlungsgebietes sind unzulässig.

³ Bei besonderen Anlässen kann der Gemeinderat nach Anhören der Polizei Basel-Landschaft innerorts Ausnahmen vom bundesrechtlichen Verbot gestatten, wonach Strassenreklamen weder über die Fahrbahn gespannt noch in dichter Folge aufgestellt noch zur Wegweisung nach einem bestimmten Fahrziel wiederholt werden dürfen. Betrifft die Ausnahme ein Geschäftszentrum innerorts, so ist das Anhören der Polizei Basel-Landschaft nicht erforderlich.

§ 17 Gebühren

Für die Erteilung bzw. Ablehnung einer Bewilligung wird eine Gebühr gemäss der Gebührenordnung im Anhang zu diesem Reglement erhoben.

§ 18 Gültigkeitsdauer, Hinfall und Widerruf

¹ Die Bewilligung ist vorbehältlich Absatz 2 und Absatz 3 unbefristet gültig.

² Die Bewilligung erlischt, wenn die Reklame nicht innerhalb eines Jahres seit Eintritt der Rechtskraft ausgeführt wurde.

³ Sie fällt dahin, wenn die Reklame gegenstandslos geworden ist, oder wenn sie ohne Erlaubnis geändert, versetzt oder ersetzt wird.

⁴ Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse oder bei nicht gehörigem Unterhalt der Reklame kann die Bewilligung widerrufen werden.

⁵ Kunsthistorische oder kunstgewerblich wertvolle Aushängeschilder und Reklamen können unbefristet bestehen bleiben.

C. Besondere Bestimmungen

§ 19 Kernzone Dorfstrasse, Kernzone Löwenplatz und Schutzobjekte

¹ Gesuche in der Kernzone Dorfstrasse und der Kernzone Löwenplatz sowie bei Schutzobjekten werden von der Bau- und Planungskommission geprüft. Diese Gesuche unterliegen erhöhten gestalterischen Ansprüchen. (Grösse, Anordnung, Standort, Beschaffenheit, etc).

² Schriften dürfen, unbeleuchtet oder angeleuchtet, an der Fassade aufgemalt oder in Einzelbuchstaben angebracht werden.

³ Die Beschriftung von Schaufenstern ist gestattet.

⁴ Beschriftungen sind in einer diskreten, nicht störenden Art zu halten. Insbesondere ist in der unmittelbaren Umgebung geschützter und schützenswerter Bauten sowie schützenswerter Ortsteile den Belangen der baulichen Einheit und Eigenart Rechnung zu tragen.

⁵ Kunsthistorische oder kunstgewerblich wertvolle Aushängeschilder und Reklamen können ohne Einschränkungen gemäss Abs. 4 gestattet werden.

⁶ Für Gaststätten gilt § 24.

§ 20 Wohnzone und Wohn-Geschäftszone

¹ Reklameeinrichtungen dürfen nur strassenseitig angebracht werden.

² Pro Fassade dürfen Reklameeinrichtungen folgende Masse nicht überschreiten:
-Schriften/Signete Höhe bis 1,00 m
-Schilder bis 1,5 m²

³ Freistehende Reklameeinrichtungen, nur angeleuchtet: -Schilder bis 1,00 m²
-Kuben bis 1,00 m³ und bis 2,00 m Höhe

⁴ Dachreklamen sind nicht gestattet.

§ 21 Gewerbezone

¹ Für Fassaden, die unmittelbar angrenzend auf Wohnzonen ausgerichtet sind, gilt § 19.

² Pro Fassade dürfen Reklameeinrichtungen folgende Masse nicht überschreiten:
-Schriften/Signete Höhe bis 2,00 m
-Schilder bis 10,00 m²

³ Freistehende Reklameeinrichtungen: -Schilder bis 2,00 m²
-Kuben bis 1,50 m³ und bis 3,00 m Höhe

§ 22 Ausserhalb der Bauzone

¹ Ausserhalb der Bauzone sind Fremdreklamen nicht zulässig.

² Zugelassen sind nur unbeleuchtete Eigenreklamen für Gemüsebau-, Gärtnerei- und Landwirtschaftsbetriebe.

§ 23 Vielzahl von Betrieben

¹ Befinden sich in einem Gebäude mehrere Firmen, so werden die Reklameflächen aller Betriebe zur Ermittlung der Gesamtreklamefläche pro Fassade zusammengezählt. Die Grösse, Form und Anordnung der Reklameeinrichtungen sind möglichst aufeinander abzustimmen.

² Die Reklameschilderfläche pro Fassade beträgt:
 - für die Wohn-Geschäftszone max. 2 m²
 - für die Gewerbezone max. 15 m²

³ Für freistehende Reklameeinrichtungen gelten: Schilder

- - in der Wohn-Geschäftszone max. 2 m²
- - in der Gewerbezone max. 15 m²

§ 24 Gastgewerbe

Kuben
 1,5 m³, Höhe 2,00m 2,0 m³, Höhe 3,00 m

¹ Gaststätten können an jeder Strassenfassade eine beleuchtete Geschäftsbezeichnung aufweisen.

² Ausserdem ist in Kombination dazu eine Leuchtreklame mit Werbung für ein angebotenes Produkt gestattet. Die Grösse richtet sich nach § 20.

³ In der Kernzone Dorfstrasse, in der Kernzone Löwenplatz sowie bei Schutzobjekten sind nur angeleuchtete Schilder und Geschäftsbezeichnungen gestattet. Leuchtreklamen sind dort nur im Sinne einer Ausnahme gestattet, wo keine andere Lösung möglich ist.

§ 25 Garagen und Tankstellen

Für Reklamen bei Tankstellen und Garagen ist das Normblatt „Tankstellen“ des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) anwendbar.

§ 26 Baureklametafeln

¹ Bei Neu- und Umbauten ist die Aufstellung frei stehender Reklametafeln mit Umschreibung des Projektes und der am Bau beteiligten Firmen parallel zur Strasse gestattet.

² Die gesamte Fläche darf 20 m² nicht überschreiten. Die Reklametafeln dürfen nicht beleuchtet werden.

³ Baureklametafeln sind spätestens 1 Monat nach Bauvollendung zu entfernen.

D. Unterhalt, Entfernung

§ 27 Unterhaltungspflicht

Reklamen und Reklameeinrichtungen sind ordnungsgemäss zu unterhalten. Der Liegenschaftseigentümer bzw. des Liegenschaftseigentümerin hat zwecklose oder beschädigte Reklamen und Reklameeinrichtungen zu seinen bzw. ihren Lasten zu entfernen oder zu ersetzen.

§ 28 Behördliche Entfernung

Werden reglementwidrige Einrichtungen trotz Aufforderung der Bewilligungsbehörde nicht innert der gesetzten Frist entfernt, lässt sie der Gemeinderat auf Kosten der Verantwortlichen beseitigen.

§ 29 Historische Reklamen

Historische Reklamen in der Kernzone und Schlossareal müssen nicht entfernt werden.

E. Strafbestimmungen, Rechtsmittel § 30 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf abgestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft werden.

² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

§ 31 Rechtsmittel

¹ Verfügungen des Gemeinderates, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, können innert 10 Tagen beim Regierungsrat durch Beschwerde angefochten werden.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden.

F. Vollzug

§ 32 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er kann Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen, erlässt die Ausführungsbestimmungen und legt die Gebühren fest.

G. Schlussbestimmungen

§ 33 Übergangsbestimmung

¹ Bestehende Reklamen und Signale müssen bei einer Erneuerung diesem Reglement angepasst werden.

² Für bestehende, nicht bewilligte Reklameeinrichtungen ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Reglements ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

³ Nicht mehr gültige Reklamen sind innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Reglements zu entfernen.

§ 34 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die **Sicherheitsdirektion** des Kantons Basel-Landschaft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Anhang

Gebührenordnung

- a. Gebühr für die Erteilung einer Reklamebewilligung: CHF 200.00
- b. Gebühr für die Abweisung eines Reklamegesuchs: CHF 100.00
- c. Für Kontrollen, Verwaltungsmassnahmen, Entscheide, besonderen Aufwand für die Gesuchbearbeitung und Dienstleistungen aller Art werden Gebühren nach Aufwand in der Höhe von CHF 20.00 bis CHF 5'000.00 erhoben.

Gemeindeversammlung Zwingen

Gemeindepräsident:

Gemeindevorwalter:

Ermando Imondi

Andreas Schärer

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde am

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. vom

Der Gemeinderat beantragt das revidierte Reklamereglement zur Kenntnis zu nehmen und zu genehmigen.



TRAKTANDUM 5

Antrag von Herrn Georg Furler nach § 68 des Gemeindegesetzes; Erheblicherklärung

Am 30. März 2020 hat der Gemeinderat folgender Antrag erhalten:

TS/GR/AS

Antragstellerkontakt:
p.A. Georg Furler
Aumattweg 5
4222 Zwingen
Tel. P: 061-761 22 37
Tel. Mobil: 079-359 16 63
E-Mail: g.furler@bluewin.ch

Zwingen, 22. März 2020

Eingang
30. März 2020
Gemeinde anwehning
4222 Zwingen

Gemeinde Zwingen
Gemeinderat
Schlossgasse 4
4222 Zwingen

Selbständiger Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes

Sehr geehrter Gemeindepräsident
Geschätzte Gemeinderätin und Gemeinderäte

Nachstehend reichen wir Ihnen einen selbständigen Antrag nach § 68 des Gemeindegesetzes für die verschobene Gemeindeversammlung vom 02. April 2020 ein.

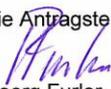
Ausgangslage
Mit dem Kreditbeschluss zur Schulraumerweiterung, Primarschulhaus, Friedhofweg 11 an der GV vom 12. Oktober 2019 wurde mit dem unbedingten Bezug der Schulraumerweiterung auf das Schuljahr 2020/2021 dem Souverän begründet.
Im Zeitplan wurde für Februar 2020 der Ausführungsstart definiert.

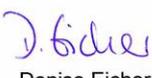
Status Februar 2020
Ein Baugesuch ist noch nicht eingereicht und somit ist ein Bezug der Schulraumerweiterung auf Schuljahr 2020/2021 nicht mehr zu realisieren. Auch wurde mit dem Bau noch nicht begonnen. Dementsprechend müssen Provisorien geplant werden. Das Ziel zum Kreditbeschluss vom 12. Oktober 2019 kann nicht erreicht werden.

Ziel des selbständigen Antrags
Planung und Erstellung von nachhaltigem, bedarfsgerechtem Qualitätsschulraum inkl. Turnhallenbedarf. Eine optimale Bebauung mit Einbindung des bestehenden Schulraums und Turnhalle und das gesamte Schulareal.

Antrag
Aufgrund dieser Tatsache stellen wir den Antrag, den mittel- bis langfristigen Schulraum- und Turnhallenbedarf mit Arealentwicklungskonzept aufgrund eines Raumprogrammes und Pflichtenheft durch ein qualifiziertes Planungsteam zu beauftragen.

Die Antragsteller


 Georg Furler


 Denise Eicher


 Stefan Spano

Gemäss §68 des Gemeindegesetzes (GemG) ist folgendes vorgeschrieben:

§ 68 Selbständige Anträge von Stimmberechtigten *

¹ Nach der Behandlung der angekündigten Geschäfte kann der oder die Stimmberechtigte zu Gegenständen, die nicht im Geschäftsverzeichnis stehen, Anträge stellen, sofern diese in die Befugnis der Gemeindeversammlung fallen. *

² Solche Anträge können auch vor der Versammlung schriftlich dem Gemeinderat eingereicht werden. Ist dies geschehen, so setzt der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Versammlung hievon in Kenntnis. *

³ ... *

⁴ Der Gemeinderat arbeitet eine Vorlage über die Anträge aus. Er kann auch vorerst auf eine Vorlage verzichten und die Anträge an der folgenden Gemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten. *

^{4bis} Beim Geschäft über die Erheblicherklärung sind Anträge auf Nicht-Eintreten, auf Verschieben, auf Rückweisung an den Gemeinderat oder auf Überweisung an eine Kommission unzulässig. *

⁵ Er unterbreitet die Vorlage über die Anträge oder über die erheblich erklärten Anträge innerhalb eines halben Jahres der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung. Die Vorlage ist so rechtzeitig zu unterbreiten, dass ihr Zweck nicht vereitelt wird. *

⁶ Er kann zu jedem Antrag einen Gegenvorschlag unterbreiten. *

Der Gemeinderat beantragt den Antrag von Georg Furler mit der Zielsetzung von nachhaltigem und bedarfsgerechtem „Qualitätsschulraum inkl. Turnhallenbedarf« für erheblich zu erklären.



TRAKTANDUM 6

Antrag von Frau Petra Spano nach §68 des Gemeindegesetzes; Nicht-Erheblicherklärung

Ausgangslage

Der Sanierungskredit der Dorfstrasse (3. Etappe) wurde im Dezember 2019 von der Gemeindeversammlung genehmigt. Es wurden Fragen zur Gestaltung der Dorfstrasse gestellt, diese konnten nicht alle beantwortet werden.

Infolge Corona-Situation hat der Gemeinderat die Gestaltung in der Kapelle aufgelegt, die von der Bau- und Planungskommission und dem Gemeinderat bevorzugt wurde. Der Kredit für der Strassensanierung ging nicht bis zur Lüsselbrücke im Kleeboden, sondern bis zum ehemaligen Feuerwehrmagazin. Der Verkehrsplaner wurde bei der 3. Etappe nicht beigezogen. Ziel des Gemeinderats war die Sanierung noch dieses Jahr abzuschliessen, damit beim kantonalen Turnfest 2021 dieser Strassenbereich saniert gewesen wäre.

Bild 3. Etappe Gestaltungsplanung



Im Juni 2020 wurde von **Petra Spano** ein **Antrag gemäss Artikel 68** eingereicht, der fordert folgendes:

Petra Spano
Kleebodenweg 13
4222 Zwingen

Eingang

17. Juni 2020

Gemeindeverwaltung
4222 Zwingen

Gemeindeverwaltung Zwingen
Schossgasse
4222 Zwingen

Zwingen, 16. Juni 2020

Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes

Sehr geehrter Gemeindepräsident
Geschätzte Gemeinderätin und Gemeinderäte

Hiermit reiche ich im Namen der Kleebodenweg-Anwohner einen Antrag nach § 68 des Gemeindegesetzes zu Hd. der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2020 ein.

Ausgangslage

Mit der Stellungnahme zu den Projektunterlagen „Strassengestaltung Dorfstrasse / Kleebodenweg“ haben wir unsere Anregungen, Vorschläge und Einwendungen eingereicht. Ausser der Eingangsbestätigung haben wir bisher keine Rückmeldungen zu unserer Stellungnahme erhalten. Aus diesem Grund stellen wir nachfolgenden Antrag.

Antrag

Für die Erneuerung der Dorfstrasse/Kleebodenweg ist ein Gestaltungsplan mit dem Anwohner und Einwohner zu erarbeiten. Grundlage ist der Strassennetzplan sowie die Erhaltung des historischen Dorfkernes. Der Gestaltungsplan ist durch die Gemeindeversammlung vor Ausführungsbeginn der Werkleitungserneuerung zu genehmigen. Zusätzlich ist der Strassenabschnitt vom „Feuerwehrmagazin bis zur Lüsselbrücke“ auch in das Projekt aufzunehmen.

Besten Dank für Ihr Verständnis und ich bitte um eine Empfangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüssen

Petra Spano


Aufgrund der verschiedenen Inputs von Einwohnern und dem Antrag gemäss §68 des Gemeindegesetzes (GemG), schlägt die Bau- und Planungskommission und der Gemeinderat folgendes vor:

- die bestehende Dorfstrassengestaltungskommission wieder zu aktivieren
- die Gestaltung über die ganze Dorfstrasse inklusive Kleeboden bis zur Lüsselbrücke zu planen
- den Gestaltungsvorschlag der Gemeindeversammlung vorzulegen unter Einbezug von Anwohnern und Einwohnern

Dadurch muss die Gestaltung einer allfälligen weiteren Etappe nicht zusätzlich von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat schlägt der Versammlung folgendes vor:

Die gesamte Gestaltungsplanung der Dorfstrasse inkl. Kleebodenweg bis zur Lüsselbrücke zu planen unter Einbezug der Anwohnern und Einwohnern und der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

Vorstellung Abstimmungsverfahren:

1. Antrag Gemeinderat gegenüber Antragstellerin (Petra Spano) gemäss §68 des Gemeindegesetzes (GemG).
 - a. Gewinnt der Gemeindeantrag ist der Prozess beendet und wir beginnen mit der Gestaltungsplanung wie im Antrag definiert wurde, somit ist der Antrag als nicht verbindlich erklärt worden von Antragstellerin (Petra Spano) gemäss § 68 des Gemeindegesetzes.
2. Gemeinderatsantrag unterliegt dem Antrag von Antragstellerin:
 - a. Dann wird der Antrag von Antragstellerin gegenüber dem Projekt 3. Etappe des Gemeinderates gegenübergestellt. Gewinnt die Antragstellerin (Artikel 68) wird nur für die 3. Etappe eine neue Planung durchgeführt und gemäss Antrag Antragstellerin vorgegangen.
 - b. Verliert die Antragstellerin wird das Projekt, wie dies in der Kapelle und vor der Eintretensdebatte vorgestellt wurde durchgeführt.

Der Gemeinderat beantragt den Antrag von Petra Spano vom 16. Juni 2020 für nicht erheblich zu erklären und dem Gegenantrag des Gemeinderates zuzustimmen.



TRAKTANDUM 7

Informationen und Verschiedenes